

Aufgrund von § 40 Abs. 6 Satz 2, § 56 Abs. 1 Satz 2 und § 77 Abs. 3 Satz 2, jeweils i.V.m. § 71 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217), erlässt die Bayerische Landeszahnärztekammer mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention nach Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) AGBBiG sowie Art. 2 Abs. 2 AGBBiG vom 04.01.2024, Aktenzeichen G32b-G8507.31-2023/3-16, folgende Satzung:



## Entschädigungsregelung für ehrenamtliche Tätigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für organisatorische Tätigkeiten zur Absicherung von Prüfungen für Zahnmedizinische Fachangestellte nach dem Berufsbildungsgesetz

### § 1 Persönlicher Anwendungsbereich

- Die Paragraphen 2 bis 10 dieser Entschädigungsregelung gelten für Mitglieder der Prüfungsausschüsse, Prüferdelegationen, Aufgabenauswahl- bzw. -erstellungsausschüsse der BLZK in der Aus- und Fortbildung von Zahnmedizinischen Fachangestellten nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der BLZK.
- Werden Personen, die nicht von Abs. 1 erfasst sind, am Prüfungstag für rein organisatorische Tätigkeiten zur äußeren Absicherung einer Prüfung (z. B. Platzvorbereitungen, Prüfungsaufsicht, Abbau- und Aufräumtätigkeiten) eingesetzt, erhalten diese eine Entschädigung für Zeitversäumnis bei einer Abwesenheit von Arbeitsstätte oder Wohnort

von 2 bis 6 Stunden	i.H.v. € 100
von über 6 bis 8 Stunden	i.H.v. € 150
über 8 Stunden	i.H.v. € 200

Im Übrigen gilt für diese Personen § 10.

### § 2 Art der Entschädigung

- Die Entschädigung umfasst:
  - Entschädigung für Zeitaufwand, § 3 und § 4,
  - Mehraufwendungen für Verpflegung, § 5,
  - Fahrtkostenerstattung, § 6,
  - Nebenkosten, § 7,
  - Übernachtungsgeld, § 8.
- Eine Entschädigung erfolgt nur bei einer Tätigkeit auf Veranlassung der BLZK. Eine etwaige Entschädigung durch Dritte ist auf diese Beträge anzurechnen.
- Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 9) sind in allen Fällen von den Entschädigungsberechtigten zu beachten.

### § 3 Entschädigung für Zeitaufwand für Zahnärzte mit eigener Praxis und Professoren mit eigenem Liquidationsrecht

- Die Entschädigung für Zeitaufwand beträgt für Zahnärzte mit eigener Praxis und Professoren mit eigenem Liquidationsrecht € 35 je ange-

fangene halbe Stunde und ist auf den Höchstbetrag von € 700 pro Tag begrenzt. Die Zeitaufwände mehrerer an einem Tag stattfindender entschädigungsfähiger Tätigkeiten sind zu addieren; nur die solchermaßen ermittelte Gesamtzeit ist für die Berechnung der Höhe der Entschädigung für Zeitaufwand maßgeblich. Tätigkeiten im Laufe eines Tages, die für sich alleine eine Viertelstunde Zeitaufwand nicht erreichen und bei denen auch die Addition nach Satz 2 mit etwaigen anderen Tätigkeiten des Tages eine Viertelstunde Zeitaufwand nicht erreicht, sind nicht entschädigungsfähig.

Entschädigungsfähige Tätigkeiten im Sinne dieser Entschädigungsregelung sind:

- Notwendige Vor- und Nachbereitungen bei Prüfungen durch Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen,
- Erstellung und Auswahl von Prüfungsaufgaben,
- Aufsicht bei schriftlichen Prüfungsteilen,
- Korrektur von schriftlichen Prüfungsleistungen,
- Abnahme von mündlichen oder praktischen Prüfungsleistungen,
- Bewertung und Feststellung einzelner Prüfungsleistungen einschließlich Feststellung des Prüfungsergebnisses,
- Sitzungen des Berufsbildungsausschusses.

Soweit bei Tätigkeiten nach Satz 2 anstelle von Präsenztätigkeit auch eine Tätigkeit mittels Bild-/Tonübertragung möglich ist, gilt hierfür Satz 1 gleichermaßen.

- Wegezeiten werden wie folgt angerechnet:  
Zeit von Verlassen der Wohnung bzw. des Arbeits- oder Dienstortes bis Ankunft am Tätigkeitsort und umgekehrt.
- Bei Anreise am Vortag und bei Abreise am nachfolgenden Tag wird für die nach Ziff. 2 zu berechnende Wegezeit eine Entschädigung für Zeitaufwand gewährt, wenn die Anreise am Vortag des Sitzungstages bzw. die Abreise an dem dem Sitzungstag nachfolgenden Tag unter Berücksichtigung der Gesamtumstände einschließlich der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vertretbar war. Die Entschädigung für Zeitaufwand nach Satz 1 beträgt 50 % des sich gemäß Ziff. 1 Satz 1, Ziff. 2 ergebenden Sitzungsgeldes.
- Bei mehreren Sitzungen oder sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeiten an einem Tag wird für die Gesamtentschädigung nach diesem Paragraphen die Zahl der anrechnungsfähigen Stunden addiert. Die Entschädigung an einem Tag wird auf den Höchstbetrag gemäß Ziff. 1 Satz 1 begrenzt.

#### § 4 Entschädigung für Zeitaufwand für andere Personen als solche nach § 3

Andere Personen als solche nach § 3 erhalten Entschädigung für Zeitaufwand in entsprechender Anwendung von § 3, dabei i.H.v. € 12,50 je angefangene halbe Stunde mit Begrenzung auf den Höchstbetrag von € 250 pro Tag.

#### § 5 Mehraufwendungen für Verpflegung

1. Die Mehraufwendungen für Verpflegung werden durch folgende Pauschalsätze abgegolten:
  - a) für eine Abwesenheitszeit von 2 bis 7 Stunden Dauer  
je Tag: € 30,
  - b) für eine Abwesenheitszeit von mehr als 7 Stunden Dauer  
je Tag: € 60.
2. Abwesenheitszeit nach Ziff. 1 ist Sitzungszeit, außer bei Tätigkeiten von zu Hause aus, und nach § 3 Ziff. 2 berücksichtigungsfähige Wegezzeit. Tagegeld wird auch für die Anreise am Vortag oder die Abreise an dem der Sitzung folgenden Tag gewährt, wenn die Anreise am Vortag des Sitzungstages bzw. die Abreise an dem dem Sitzungstag nachfolgenden Tag unter Berücksichtigung der Gesamtumstände einschließlich der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vertretbar war.

#### § 6 Fahrtkostenerstattung

1. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die nachgewiesenen Kosten erstattet; Flugkosten werden nicht erstattet. Taxikosten werden nur bei Notwendigkeit in zu begründenden Ausnahmefällen erstattet.
2. Bei der Benutzung des eigenen Pkw wird ein Kilometergeld von € 0,85 erstattet, bei Krafträdern die Hälfte.

#### § 7 Nebenkosten

Notwendige Nebenkosten für Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, für Parkentgelte sowie für notwendige Porto- und Versandkosten werden in der nachgewiesenen Höhe erstattet.

#### § 8 Übernachtungsgeld

Für jede nach den Gesamtumständen einschließlich der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vertretbare Übernachtung während der Reise wird ein Pauschbetrag von € 25 bezahlt. Reicht der vorgenannte Pauschbetrag nicht aus, so kann Erstattung nach vorgelegten Belegen erfolgen. In diesen Fällen erfolgt ein Abzug in Höhe von 10 % für Frühstück, wenn nicht der Frühstückspreis gesondert nachgewiesen wird oder die Rechnung erkennen lässt, dass der Übernachtungspreis

kein Frühstück beinhaltet. Als oberer Richtwert für Übernachtungskosten gilt ein Betrag von € 120 pro Nacht.

#### § 9 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Prüfung durch die Landesgeschäftsstelle

Die nach den vorstehenden Vorschriften auf Antrag auszahlenden Beträge werden durch die Landesgeschäftsstelle angewiesen. Diese überprüft dabei insbesondere auch, ob An- bzw. Rückreise am Vortag bzw. an dem der Sitzung nachfolgenden Tag unter Berücksichtigung der Gesamtumstände einschließlich der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vertretbar war und ob vom Anspruchsberechtigten im Rahmen der übrigen Bestimmungen dieser Entschädigungsregelung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet wurden.

#### § 10 Ausschlussfrist

Der Anspruch auf Entschädigungen nach dieser Entschädigungsregelung erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der entschädigungsfähigen Tätigkeit geltend gemacht wird.

#### § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Entschädigungsregelung tritt am 01.03.2024 in Kraft. Zugleich tritt die Entschädigungsregelung der Bayerischen Landeszahnärztekammer für Prüfungsausschussmitglieder im Bereich der Ausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten (Abschlussprüfung) vom 06.04.2001 (ZBay Heft 6/2001, S. 75), zuletzt geändert durch Satzung vom 26.01.2019 (BZB Heft 3/2019, S. 75) und die Entschädigungsregelung für Prüfungsausschüsse bei Aufstiegsfortbildungen nach § 53 ff. BBiG, für Aufgabenauswahlausschüsse im Bereich von Aus- und Fortbildung nach BBiG sowie für den Berufsbildungsausschuss vom 03.12.2008 (BZB Heft 1-2/2009, S. 76), geändert durch Satzung vom 13.01.2010 (BZB Heft 1-2/2010, S. 78), außer Kraft; diese bleiben jedoch auf vor dem Datum nach Satz 1 liegende Entschädigungssachverhalte anwendbar.

München, den 10.01.2024

Dr. Dr. Frank Wohl  
Präsident der Bayerischen Landeszahnärztekammer

Aufgrund von Art. 15 Abs. 3 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 Satz 1 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl. S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 431), erlässt die Bayerische Landeszahnärztekammer mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention vom 18.12.2023, Aktenzeichen G32b-G8507.31-2023/3-13, folgende Satzung:



## Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Bayerischen Landeszahnärztekammer

vom 10.01.2024

### Artikel 1

Nr. 5 des Gebührenverzeichnisses der Gebührensatzung der Bayerischen Landeszahnärztekammer vom 1. Februar 1996 (BZB, Heft 3/1996, S. 90), Letztere zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2017 (BZB, Heft 1-2/2018, S. 81), wird wie folgt gefasst:

<b>5</b>	<b>Gebühren in Angelegenheiten der beruflichen Bildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten</b>	
5.1	Entscheidungen über Anträge auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse oder auf Umtragung	€ 11 bis 55
5.2	Angelegenheiten nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 4. Juli 2001 (BGBl. I S. 1492)	
5.2.1	Zwischenprüfung	€ 45 bis 115
5.2.2	Abschlussprüfung	€ 200 bis 350
5.2.3	Wiederholungsprüfung	€ 80 bis 350
5.3	Angelegenheiten nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 16. März 2022 (BGBl. I S. 487)	
5.3.1	Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung	€ 120 bis 400
5.3.2	Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung	€ 200 bis 450
5.3.3	Wiederholungsprüfung	€ 180 bis 500
5.4	Entscheidungen in Anerkennungsverfahren nach dem Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz	€ 100 bis 400
5.5	Untersagung des Einstellens und Ausbildens nach § 33 BBiG	€ 100 bis 400

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 26.02.2024 in Kraft.

München, den 10.01.2024

Dr. Dr. Frank Wohl  
Präsident der Bayerischen Landeszahnärztekammer